

Thema:

Bischof Dr. Fürst hat auf meine Anfrage eine sehr detaillierte und ausführliche Antwort gegeben, bzw. geben lassen.

Ergebnis:

Natürlich würde die katholische Kirche auch Ausschreibungen aushebeln. Allerdings hat Sie dabei Angst, dass es dabei Schadensersatzklagen hageln würde.

Somit der Handwerker, nur eine bedingten geschäftlichen Vorteil hat, aus dem Verein Kirche Aufträge zu bekommen.



Das Bild zeigt das Kriegerdenkmal in Hoskirchen. Bekommen wir jetzt auch gefallene Bauarbeiter auf katholischen, kirchlichen Baustellen?

Die Rückantwort:

Sehr geehrter Herr Berger,
im Auftrag unseres Bischofs, Dr. Gebhard Fürst, möchte ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2012 danken, das er aufmerksam gelesen hat und das ich zuständigkeithalber in seinem Auftrag wie folgt beantworten darf:

In Ihrem Schreiben setzen Sie sich dafür ein, dass bei der Vergabe von Bauaufträgen im Bereich der katholischen Kirche künftig nur noch katholische Handwerker berücksichtigt werden. Im Folgenden darf ich Ihnen darlegen, weshalb die Umsetzung Ihres Anliegens nicht ohne Weiteres möglich ist:

Gemäß § 12 Abs. 1 der Bauordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO) sind alle Bauleistungen ab einem Wert von 10.000,-- € entsprechend der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) von einem Architekten/Bauingenieur bzw. Fachingenieur auszuschreiben und zu vergeben. Dabei erhält der Bieter den Zuschlag, der das auskömmlichste Angebot vorlegt. Die Vergabe an einen anderen, schlechter platzierten (katholischen) Bieter, würde gegen die Vergabegrundsätze verstoßen, was zur Folge hätte, dass der übergangene besser platzierte (nichtkatholische) Bieter Schadensersatzansprüche geltend machen könnte.

Die Begründung hierfür liegt darin, dass ein Bieter, der sich den zwingenden Bestimmungen des Vergaberechts unterwirft, erwarten kann, dass sich auch der Auftraggeber (die katholische Kirche) an diese Bestimmungen hält. Über diese Grundsätze des Vergaberechts darf sich die katholische Kirche nicht ohne Weiteres hinwegsetzen, ohne dass sie sich schadensersatzpflichtig machen würde.

Abgesehen von den rechtlichen Gesichtspunkten, die einer ausschließlichen Vergabe an katholische Bieter entgegenstehen, würde eine derartige Praxis aber auch zu praktischen Problemen führen. So könnte zwar bei einer Handwerkerfirma mit lediglich ein oder zwei Beschäftigten noch relativ einfach ermittelt werden, welcher Religion diese angehören. Schwierig würde es aber bei Handwerkerfirmen mit einer Vielzahl von Beschäftigten. Ihrem Anliegen zufolge müsste zunächst ermittelt werden, welcher Religion die bei der Handwerkerfirma beschäftigten Mitarbeiter/innen angehören. Abgesehen davon, dass es fraglich erscheint, ob man diesbezügliche Nachweise verlangen dürfte, würde sich daraus folgend unter Umständen die weitere Frage ergeben, wie es etwa zu bewerten wäre, wenn ein Teil der Mitarbeiter/innen der Handwerkerfirma katholisch ist, ein anderer Teil evangelisch und ein wiederum anderer Teil irgendeiner anderen oder gar keiner Religion zugehört. So könnte etwa auch der Fall eintreten, dass der Firmenchef zwar katholisch ist, jedoch die Mehrzahl seiner Mitarbeiter/innen evangelisch sind oder einer anderen Religion zugehören und in einem anderen Fall der Firmenchef zwar evangelisch ist, jedoch die Mehrzahl seiner Mitarbeiter/innen katholisch sind. Soll in diesem Fall die Religionszugehörigkeit des Firmenchefs oder die der Mehrzahl seiner Mitarbeiter/innen Ausschlag gebend sein? Selbst wenn man hierzu aber Kriterien entwickeln würde, käme man wiederum in die Bredouille, wie etwa zu entscheiden ist, wenn bei der beauftragten Handwerkerfirma zwar ausschließlich Katholik(inn)en arbeiten, diese aber Subunternehmer mit der Durchführung bestimmter Arbeiten beauftragt. Hierbei könnte der Fall eintreten, dass bei dem Subunternehmer kein/e oder nur wenige Katholik(inn)en angestellt sind, so dass das Ziel, den Auftrag vorrangig an katholische Bewerber/innen zu vergeben, de facto wiederum nicht erreicht worden wäre.

Erstellt:	09.11.2012	18:23
Neu ausgedruckt:	09.11.2012	18:36
Quelle 1:	Schriftsätze Berger	
Quelle 2:	Antworten	
Quelle 3:	Comic Berger Wilfried	
Quelle 4:	Bildrechte Wilfried Berger	
Quelle 5:	Prozessakte siehe Einleitung	

Abgesehen davon würde sich außerdem die Frage stellen, wie groß denn der Qualitäts- und Preisunterschied zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Handwerkerfirma sein darf, damit die katholische Handwerkerfirma trotz eines etwaigen schlechteren Angebots den Zuschlag erhält. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass mit Kirchensteuermitteln sparsam umgegangen werden muss. Mit diesem Grundsatz wäre die Bevorzugung einer katholischen geführten Handwerkerfirma, die gegenüber einer nichtkatholisch geführten Firma eine deutlich teurere und qualitativ womöglich auch schlechtere Leistung anbietet, nicht vereinbar. Auch im Hinblick auf eintretende Mängel, die im Falle der Beauftragung einer qualitativ schlechteren Leistung eintreten können, kann die Konfessionszugehörigkeit nicht das allein ausschlaggebende Kriterium sein.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Ihr Anliegen, das durchaus berechtigt und nachvollziehbar ist, leider aus rechtlichen und praktischen Gründen kaum umsetzbar ist. Ihrem Anliegen wird jedoch bereits in den Bereichen weitgehend Rechnung getragen, in denen keine Ausschreibung erforderlich ist. In den Kirchengemeinden ist es oftmals gängige Praxis, etwa bei Kirchen-, Gemeindehaus- und Kindergartenrenovierungen vorrangig die

Handwerkerrfirmen vor Ort zu berücksichtigen. Im Bereich der örtlichen Handwerkerrfirmen werden bei der Vergabe von Aufträgen häufig wiederum Handwerker bevorzugt, die in der Kirchengemeinde aktiv tätig sind. Eine durchgängige absolute Beschränkung der Auswahl auf katholische Handwerker kommt jedoch aus den oben genannten Gründen leider nicht in Betracht.

Ich hoffe, Ihnen unsere Sichtweise nachvollziehbar dargelegt zu haben.

Sollten Sie noch Fragen haben oder Klärungsbedarf sehen, können Sie sich selbstverständlich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Metzger
Oberrechtsrat

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung XIII - Kirchengemeinden und
Dekanate Hauptabteilung XIV - Personal
Hauptabteilung XVI - Gesellschaften und
Stiftungen/Wirtschaftsrecht Saint-Claude-Straße 72
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon: +49 (0)7472 169-388
Telefax: +49 (0)7472 169-83388
E-Mail: dmetzger@bo.drs.de

Die Satire zum Thema:

Haben wir nicht nach VOB
ausgeschrieben
dass wir eine
katholische Basilika
wollen?

Nein!!
Ausgeschrieben war
nach VOB ein
glaubensfreies
Gebetshaus.
Ist doch schön und
neutral geworden.

